

Fahrverbot Üetlibergstrecke

Allgemeine Nutzungsbedingungen der Ausnahmegewilligungen

I. Strecke

Für die Üetliberg- und Gratstrasse zwischen Ringlikon (Gemeinde Uitikon) und Buchenegg (Gemeinde Stallikon) gilt ein **Fahrverbot** (Verkehrsordnung Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder vom 17. Oktober 2016 der Kantonspolizei Zürich). Es handelt sich beim Üetliberg um ein Natur- und Naherholungsgebiet, das primär mit der Uetlibergbahn (SZU) erschlossen ist. Das Befahren mit Motorfahrzeugen ist nur mit Ausnahmegewilligung erlaubt. Öffentliche Parkplätze sind keine vorhanden. Das Fahrverbot erstreckt sich von Ringlikon ab der Üetlibergstrasse (mit Kontrollort Höhe Schülerheim Haus-Nr. 45) bis zur Bahnstation Üetliberg und die Gratstrasse bis Uto-Kulm bzw. über Balderen bis zur Einmündung Zufahrt Hinterbuchenegg Haus Nr. 71 der Gemeinde Stallikon.

II. Handhabung der Ausnahmegewilligungen

- a) Die Bewilligung ist als Ausweis sichtbar hinter der Windschutzscheibe mitzuführen. Bei Einzelbewilligungen genügt die elektronische Mitführung auf Tablet oder Smartphone.
- b) Die Bewilligung ist auf Verlangen der Kontrollorgane vorzuweisen.
- c) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
- d) Das zulässige Fahrzeuggewicht beträgt 18t (Achsenlast 6t), schwerere Fahrzeuge benötigen eine Sonderbewilligung
- e) Auf die Fussgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.

III. Bedingungen für alle Arten von Ausnahmegewilligungen

Haftungsausschluss für Strassenzustand

Gesuchsteller, Fahrzeughalter, Eigentümer des Transportgutes, Chauffeur und die zum Verlad mitfahrenden Personen verzichten gegenüber Kanton und Gemeinden als Werkeigentümer ausdrücklich auf Ersatz allfälligen Schadens, hervorgerufen durch den Zustand der Strassen. Bei seiner Fahrt trägt der Gesuchsteller gegenüber jedermann die volle Verantwortung und haftet für jeglichen Schaden, der an der Strassenanlage entsteht. Allfällig entstandene Schäden an der Strassenanlage sind dem Kantonsingenieur unter genauer Bezeichnung der Schadenstellen unverzüglich mitzuteilen.

Gültigkeit der Ausnahmegewilligungen

Die Ausnahmegewilligungen werden nur auf Zusehen hin befristet und unter dem Vorbehalt erteilt, dass sie jederzeit entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden können.

Bei Missachtung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen in der Ausnahmegewilligung kann diese auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden. Die strafrechtliche und administrativrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Bei unwahren Angaben erlangen die Bewilligungen keine Gültigkeit und sind nichtig.

Zuständigkeit für die Ausnahmegewilligungen

Die Gemeinde Uitikon ist für das gesamte Gebiet für die Erteilung aller Arten von Ausnahmegewilligungen zuständig (vgl. www.uitikon.ch).

Voraussetzung für die Erteilung einer Dauerbewilligung

- a) Vollständiges, wahrheitsgetreues und sorgfältig ausgefülltes, schriftliches Gesuch mit Angaben zu Transportzweck, Fahrziel, Fahrzeug, Personen, Ladung, Menge etc.
- b) Das vorgeschriebene Kontingent ist eingehalten.
- c) Es ist kein Entzug der Bewilligung auf unbestimmte Zeit erfolgt.
- d) Das Vorliegen eines der folgenden Umstände:
 - 1. den Transport von Gütern und Waren für die Gastwirtschaftsbetriebe und Liegenschaften. Diese Bewilligungen sind werktags auf die Vormittage zwischen 06.00 und 11:00 Uhr zu beschränken; an öffentlichen Ruhetagen zudem auf die dringend notwendigen Ergänzungslieferungen.
 - 2. Fahrten zum Unterhalt (Reparaturen oder ähnliches) der Gastwirtschaftsbetriebe und Liegenschaften. Dies setzt monatliche Fahrten über länger als ein Jahr voraus. Ein Liefer-Servicevertrag ist vorzulegen, ansonsten werden nur Tagfahrbewilligungen erteilt.
 - 3. Anwohner (Eigentümerinnen/Eigentümer, Mieterinnen/Mieter) des Üetliberggebiets. Pro Haushalt kann die Bewilligung auf eine Anzahl Fahrzeuge beschränkt, Fahrzeiten definiert sowie weitere Auflagen auferlegt werden. Der Mietvertrag ist vorzulegen.
 - 4. Für Personentransporte werden pro Gastwirtschaftsbetrieb des Üetliberggebiets täglich höchstens zwei Fahrten (Hin- und Rückfahrt gilt als 1 Fahrt) bewilligt. Für jeden Betrieb kann die Anzahl Fahrzeuge beschränkt, Fahrzeiten definiert sowie weitere Auflagen auferlegt werden.
 - 5) Für Gepäck- und Gütertransporte können für Gastwirtschaftsbetriebe zusätzlich Elektrofahrzeuge von der Bahnstation bis zum Gastwirtschaftsbetrieb bewilligt werden. Für jeden Betrieb kann die Anzahl Fahrzeuge beschränkt, Fahrzeiten definiert sowie weitere Auflagen auferlegt werden. Behinderte Personen dürfen mit bewilligten Elektromobilen transportiert werden. Vorbehalten bleibt die Regelung durch einen allfälligen separaten Gestaltungsplan.
 - 6) Für Fahrten zu Baustellen. Es können Fahrzeitbeschränkungen und Auflagen auferlegt werden.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Einzelbewilligung oder einer zeitlich beschränkten Bewilligungen

- a) Vollständiges, wahrheitsgetreues und sorgfältig ausgefülltes, schriftliches Gesuch mit Angaben zu Transportzweck, Fahrziel, Fahrzeug, Personen, Ladung, Menge etc. Bei falschen Angaben ist die Bewilligung ungültig.
- b) Das vorgeschriebene Kontingent ist eingehalten.
- c) Es ist kein Entzug der Bewilligung auf unbestimmte Zeit erfolgt.

- d) Das Vorliegende eines der folgenden Umstände:
- 1) Sach- und Warentransporte (ab 50 kg) zu Liegenschaften, Betrieben, anderen Örtlichkeiten sowie öffentlich bewilligten Veranstaltungen, deren Beförderung mit der Üetlibergbahn mit aussergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist.
 - 2) Personentransport für Behinderte, deren Beförderung mit der Üetlibergbahn nicht zumutbar ist.

Keine Bewilligung für Personentransporte oder Warentransporte unter 50 kg auch nicht zu Veranstaltungen und dergleichen.

Auflagen und Einschränkungen

Die Bewilligungsbehörde kann bezüglich der Fahrzeiten und der Fahrstrecke Auflagen machen. Insbesondere kann sie anordnen, dass möglichst die kürzeste Strecke gefahren wird. Es können etwa Vorschriften zur Fahrzeugeinsatzplanung und zum Fahrzeuggesamtgewicht erfolgen.

Sonderbewilligung für Schwerfahrzeuge

Für die Üetlibergstrasse besteht eine Beschränkung des maximalen Fahrzeuggewichts auf 18 t und einer maximalen Achslast von 6 t. In begründeten Fällen kann eine Ausnahmegewilligung bezüglich der Fahrzeugart und dem Fahrzeuggesamtgewicht unter Einschränkungen und Auflagen erteilt werden. Dem Personen- und Umweltschutz ist dabei besondere Rechnung zu tragen.

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Verkehrsordnung und die dazugehörigen Bedingungen werden von der Polizei zur Anzeige gebracht und es wird ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln eingeleitet. Insbesondere Verletzung von Art. 27 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Überwachung

Zur Überwachung des Fahrverbotes wird ein Fahrtenkontrollsystem mittels intelligenter Videotechnologie eingesetzt. Die Gemeinden Uitikon und Stallikon können zur Überwachung elektronische und mechanische Kontrollsysteme einsetzen.

Gebühr

Die Gemeinde Uitikon erhebt für die Erteilung von Fahrbewilligungen eine angemessene Gebühr zur Deckung des Verwaltungs- und Kontrollaufwands.

Gemeinde Uitikon Sicherheit